



Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 24 Bgld. HK 1963 Ermäßigung der Kurtaxe

Bgld. HK 1963 - Burgenländisches Heilvorkommen- und Kurortegesetz 1963

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 27.10.2018



Für folgende Personen wird eine Ermäßigung des Grundbetrags der Kurtaxe im nachstehenden Ausmaß gewährt:

- a) schwer Behinderte, bei welchen der Grad der Behinderung oder die Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 50 % beträgt und nicht 90 % erreicht, sofern sie ihre Behinderung durch Vorlage eines von einer Behörde ausgestellten Behindertenpasses nachweisen können
- 70 %
- b) Personen vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr 50 %
- c) Personen, die von einem Sozialversicherungsträger eingewiesen werden 25 %

In Kraft seit 27.05.2011 bis 31.12.9999

© 2019 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at